



Landesarchäologie Bremen – An der Weide 50 a – 28195 Bremen

Auskunft erteilt: Herr Witte

T (04 21) 3 61 F (04 21) 3 61 3168

hermann.witte@landesarchaeologie.bremen.de

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt,
Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Frau Andrea Wendel
Contrescarpe 722
28195 Bremen

Bremen, 19.10.2022

KOPIE UNSERES SCHREIBENS AN
ANTRAGSTELLER
Frau Bernadette und Herrn Harald Sikora

AZ	E 03879 BG 20222
Grundstück	Katrepeler Landstraße 70 a Gemarkung VR 305, Flurstücke 10/7 und 10/12
Bauvorhaben	Neubau eines Einfamilienhauses

Sehr geehrte Frau Sikora, sehr geehrter Herr Sikora,

auf Ihrem Grundstück befindet sich ein archäologischer Fundplatz. Es ist uns bekannt als Standort einer Wurt bzw. der Burg des Bremer Erzbischofs Johann Rode aus dem späten 14. Jahrhundert. 1988, 1990 und 1992 erfolgte bereits eine baubegleitende archäologische Untersuchung, bei der Reste davon angetroffen wurden. Ein Großteil der alten Wurt/Burg ist durch die Bestandsbebauung bereits verschwunden bzw. überbaut. Bei den nunmehr geplanten Erdarbeiten zur Errichtung des Einfamilienhauses ist damit zu rechnen, daß bisher noch nicht erfaßte Teile dieses archäologischen Bodendenkmales neu angeschnitten werden. Daher ist eine Beteiligung der Landesarchäologie bei diesen Arbeiten erforderlich.

Somit gilt folgendes:

Auf dem oben genannten Grundstück ist das Vorhandensein archäologischer Bodenfunde möglich.

1) hiermit gebe ich Ihnen auf, Erdarbeiten auf ihrem Grundstück in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben mindestens zwei Wochen im Voraus der Landesarchäologie schriftlich anzuzeigen.

2) Bei Erdarbeiten jeder Art, insbesondere auch bei Bohrsondierungen, Kampfmittelsuche und -räumung, ist eine vorherige Absprache mit und Beobachtung durch die Landesarchäologie erforderlich.

3) Der Landesarchäologie ist eine lückenlose Beobachtung der Erdarbeiten zu ermöglichen.

4) Der Landesarchäologie ist ausreichend Gelegenheit zu geben, bei den Erdarbeiten angetroffene Kulturdenkmäler (das sind: unbewegliche Bodendenkmäler, unbewegliche oder bewegliche Sachen) zu dokumentieren und gegebenenfalls zu bergen.

5) Sie haben die Kosten des Verfahrens, insbesondere die Kosten für die gebotenen Maßnahmen für die Erhaltung; fachgerechte Instandsetzung, Bergung und wissenschaftliche Dokumentation etwaiger Funde sowie der Beaufsichtigung der Erdarbeiten durch die Landesarchäologie und deren Vertreter zu tragen. Über die Höhe ergeht nach Abschluss des Verfahrens ein gesonderter Festsetzungsbescheid.

Begründung:

I.

Es ist möglich, dass sich auf diesem Grundstück archäologische Bodenfunde befinden.

II.

Meine Entscheidung beruht auf § 10 Abs. 1, Abs. 4 BremDSchG in Verbindung mit §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 2 BremDSchG.

Es befinden sich unter Umständen Bodendenkmäler auf ihrem Grundstück. Die von diesem Bescheid umfassten Auflagen sind erforderlich, um diese Bodendenkmäler vor Zerstörung zu schützen.

Sollten Sie den genannten Auflagen nicht nachkommen, handeln Sie unter Umständen ordnungswidrig und können gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 10 Abs. 1, Abs. 4, 2 Abs. 1 Nr. 4, 3 Abs. 2 BremDSchG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 100.000 €, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 € belangt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei mir einlegen.

Im Auftrag

Witte